

Az.: 3691-01 – R Tr

Kiel 4. Oktober 2021

**V o r l a g e**  
der Kirchenleitung  
**für die Tagung der Landessynode vom 18. bis 20. November 2021**

**Gegenstand:**

Kirchengesetz zur Bestimmung der Disziplinargerichtsbarkeit und zur Änderung des Richterwahlausschussgesetzes

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Bestimmung der Disziplinargerichtsbarkeit und zur Änderung des Richterwahlausschussgesetzes (Anlage 1).

**A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung**

Zum 1. Januar 2022 sind turnusgemäß die kirchlichen Gerichte der Nordkirche neu zu besetzen. Am Disziplinargericht scheiden der Vorsitzende und auch eine Reihe weiterer Richterpersonen aus. Dies bietet auch vor dem Hintergrund des aktuellen nordkirchlichen Zukunftsprozesses die Gelegenheit, eine Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD zu prüfen.

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt. Dies gilt auch für das von der Kirchenleitung benannte Mitglied, so dass nach der Neuwahl der Kirchenleitung hier eine neuerliche synodale Bestätigung erforderlich ist. Hierauf könnte im Interesse einer Verfahrensvereinfachung verzichtet werden.

**B. Lösung**

Für die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die EKD ist seitens der Nordkirche eine kirchengesetzliche Regelung erforderlich. Einer gesonderten Zustimmung der EKD bedarf es nicht. Das Gesetzgebungsvorhaben soll dazu genutzt werden, auch das Verfahren zur Besetzung des Richterwahlausschusses zu vereinfachen.

**C. Alternativen**

Erfolgt keine Übertragung der Gerichtsbarkeit sind durch den Richterwahlausschuss neue Richterpersonen (einschließlich Stellvertretungen) für das Disziplinargericht zu wählen. Die angedachte Vereinfachung des Verfahrens zur Besetzung des Richterwahlausschusses würde in diesem Fall zurückgestellt.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die EKD ist mit keinen Zusatzkosten verbunden. Es können Sitzungsgelder und Erstattungen (Reisekosten) eingespart werden.

#### **E. Administrative Folgenabschätzung**

Durch die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die EKD entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Durch die Vereinfachung des Verfahrens zur Besetzung des Richterwahlausschusses wird der mit einer mehrfachen Beteiligung von Gremien verbundene Verwaltungsaufwand reduziert.

#### **F. Weitere mögliche Folgen**

Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die EKD stärkt die einheitliche Rechtsanwendung, insbesondere in der Beurteilung disziplinarrechtlicher Vergehen.

#### **G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen**

Der Richterwahlausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 9. Juni 2021 für eine Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die EKD ausgesprochen. Die zuständige Referentin im Kirchenamt der EKD wurde informell beteiligt.

Der Rechtsausschuss hat über die Vorlage am 18. September 2021 beraten. Die Kirchenleitung hat das Gesetz am 2. Oktober 2021 in zweiter Lesung beraten und den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses übernommen.

#### **Anlagen**

1. Entwurf des Kirchengesetzes
2. Synopse
3. Begründung

**Kirchengesetz zur Bestimmung der Disziplinargerichtsbarkeit und  
zur Änderung des Richterwahlausschussgesetzes**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1**

**Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die §§ 69 bis 72 werden aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderungen des Disziplinarergänzungsgesetzes**

Das Disziplinarergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 393) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Disziplinargericht (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

Zum Disziplinargericht im ersten Rechtszug wird das Disziplinargericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“

2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6  
Übergangsvorschrift

Für anhängige Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2022 eröffnet wurde, bleiben die Richterpersonen des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens im Amt. Sie werden nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Verfahrensrecht durchgeführt.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kirchengrichtsgesetzes**

Das Kirchengrichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird die Nummer 2 aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Richterwahlausschussgesetzes**

Das Richterwahlausschussgesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 354) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Richterwahlausschusses nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch die Landessynode zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch die Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 wird durch das Kollegium des Landeskirchenamtes berufen. Die Berufung nach Satz 2 erfolgt im Anschluss an die Wahl nach Satz 1. Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Disziplinargesetzergänzungsgesetz (DGErgG)	Disziplinargesetzergänzungsgesetz (DGErgG) - Entwurf
<p><b>§ 2 Disziplinargericht (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)</b>  ( 1 ) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht.  ( 2 ) 1 Es wird eine Kammer gebildet. 2 Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.</p> <p><b>§ 3 Besetzung des Disziplinargerichts (zu § 54 DG.EKD)</b>  ( 1 ) Das Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei ordinierten beisitzenden Mitgliedern und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.  ( 2 ) 1 In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen soll nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes an die Stelle eines der ordinierten beisitzenden Mitglieder ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person treten. 2 In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich die Besetzung nach Absatz 1.  ( 3 ) 1 Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. 2 Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. 3 Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.</p> <p><b>§ 4 Begnadigung (zu § 84 DG.EKD)</b>  Das Begnadigungsrecht übt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof aus.</p> <p><b>§ 5 Verfahren</b>  1 In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten. 2 Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Anwendung.</p>	<p><b>§ 2 Disziplinargericht (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)</b>  Zum Disziplinargericht im ersten Rechtszug wird das Disziplinargericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.</p> <p><i>§ 3 aufgehoben</i></p> <p><i>§ 4 unverändert</i></p> <p><b>§ 5 Verfahren</b>  In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten.</p>

<p><b>§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>  <i>wird unverändert § 7</i></p>	<p><b>§ 6 Übergangsvorschrift</b>  Für anhängige Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2022 eröffnet wurde, bleiben die Richterpersonen des Disziplinargerichtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens im Amt. Sie werden nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Verfahrensrecht durchgeführt.</p>
<p><b>Kirchengerichtsgesetz (KiGG)</b></p> <p><b>§ 1 Kirchengerichte und Sitz</b>  ( 1 ) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>2. das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und</li> <li>3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.</li> </ol> <p>( 2 ) 1 Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel. 2 Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Gebiet der Landeskirche abgehalten werden.</p>	<p><b>Kirchengerichtsgesetz (KiGG) - Entwurf</b></p> <p><b>§ 1 Kirchengerichte und Sitz</b>  ( 1 ) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,</li> <li>2. <i>aufgehoben</i></li> <li>3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.</li> </ol> <p>( 2 ) <i>unverändert</i></p>
<p><b>Richterwahlausschussgesetz (RiWahlAusG)</b></p> <p><b>§ 2 Zusammensetzung</b>  ( 1 ) Dem Richterwahlausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens eines Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein darf,</li> <li>2. ein synodales Mitglied der Kirchenleitung,</li> <li>3. ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.</li> </ol> <p>( 2 ) 1 Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 auf Vorschlag der Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamtes. 2 Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	<p><b>Richterwahlausschussgesetz (RiWahlAusG) - Entwurf</b></p> <p><b>§ 2 Zusammensetzung</b>  ( 1 ) <i>unverändert</i></p> <p>( 2 ) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch die Landessynode zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch die Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 wird durch das Kollegium des Landeskirchenamtes berufen. Die Berufung nach Satz 2 erfolgt im Anschluss an die Wahl nach Satz 1. Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.</p>

**Die zur Aufhebung vorgeschlagenen Vorschriften des Einführungsgesetzes Teil 1 lauten:**

**§ 69 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

( 1 ) 1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit Sitz in Kiel. 2 Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung<sup>14</sup> gelten das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über das kirchengerichtliche Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten (Kirchengesetz über ein Kirchengenicht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVOBl. 1974 S. 63) sowie die Kirchengenichtsordnung des Kirchengenichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. April 1974 (KGVOBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 47 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGVOBl. S. 179)).

( 2 ) Der bis zum Inkrafttreten der Verfassung bestehende Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie das bis zum Inkrafttreten bestehende Kirchengenicht für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind in ihrer jeweiligen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Kirchengenichtes nach Absatz 1.

( 3 ) 1 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Richterwahlausschuss. 2 Vor der Bildung des Richterwahlausschusses erfolgt die Nachwahl durch die Vorläufige bzw. die Erste Kirchenleitung nach § 27 bzw. § 26. 3 Es gilt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss<sup>15</sup> vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

( 4 ) Die Zuständigkeiten der Kammern regeln die vorsitzenden Mitglieder der Kammern einvernehmlich durch Geschäftsverteilungsplan.

( 5 ) 1 Die bei Inkrafttreten der Verfassung bei den jeweiligen Kammern anhängigen Verfahren werden von diesen fortgeführt. 2 Es gilt das Verfahrensrecht, das jeweils vor Inkrafttreten der Verfassung galt.

**§ 70 Disziplinargericht**

( 1 ) 1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht mit Sitz in Kiel. 2 Es gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten.

( 2 ) Die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Disziplinarkammern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind in ihrer jeweiligen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Disziplinargerichtes nach Absatz 1.

( 3 ) 1 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Richterwahlausschuss. 2 Vor der Bildung des Richterwahlausschusses erfolgt die Nachwahl durch die Vorläufige bzw. die Erste Kirchenleitung nach § 27 bzw. § 26. 3 Es gilt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss<sup>16</sup> vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

( 4 ) Die Zuständigkeiten der Kammern regeln die vorsitzenden Mitglieder der Kammern einvernehmlich durch Geschäftsverteilungsplan.

( 5 ) 1 Die bei Inkrafttreten der Verfassung bei den jeweiligen Kammern anhängigen Verfahren werden von diesen, die im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche anhängigen Verfahren werden von den bisherigen Spruchkörpern fortgeführt. 2 Es gilt das Verfahrensrecht, das jeweils vor Inkrafttreten der Verfassung galt.

### **§ 71 Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

( 1 ) 1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält nach § 57 Absatz 1 MVG.EKD17 ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit Sitz in Kiel. 2 Es gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

( 2 ) Die bei Inkrafttreten der Verfassung bestehenden Kammern der Kirchengerichte für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind in ihrer jeweiligen bisherigen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2015 Kammern des Kirchengerichtes nach Absatz 1.

( 3 ) 1 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Richterwahlausschuss. 2 Vor der Bildung des Richterwahlausschusses erfolgt die Nachwahl durch die Vorläufige bzw. die Erste Kirchenleitung nach § 27 bzw. § 26. 3 Es gilt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss<sup>18</sup> vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

( 4 ) 1 Die Zuständigkeiten der Kammern regeln die vorsitzenden Mitglieder der Kammern einvernehmlich durch Geschäftsverteilungsplan nach § 9d Absatz 2 KGMVG19. 2 Der geschäftsführende Vorsitzende des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche übt gemäß § 9d Absatz 1 KGMVG das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aus.

( 5 ) 1 Die bei Inkrafttreten der Verfassung bei den jeweiligen Kammern anhängigen Verfahren werden von diesen, die im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche anhängigen Verfahren werden von den bisherigen Spruchkörpern fortgeführt. 2 Es gilt das Verfahrensrecht, das vor Inkrafttreten der Verfassung galt.

### **§ 72 Geschäftsstelle**

Für die Kirchengerichte wird eine gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gebildet.

**Begründung:****1. Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD**

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre (§ 6 Abs. 2 KiGG). Die nächste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2022. Die Mitglieder der Kirchengerichte werden durch den Richterwahlausschuss gewählt. Die Mitglieder der Kirchengerichte müssen einem Kirchengemeinderat angehören können und dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 5 Abs. 1 KiGG).

Aus Altersgründen scheiden der Vorsitzende des Disziplinargerichtes und auch eine Reihe weiterer Richterpersonen aus. Statt einer Neuberufung kommt nun eine Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD in Betracht. Dazu bedarf es einer Änderung des Einführungsgesetzes (EinfG-Teil1), des Kirchengerichtsgesetzes (KiGG) und des Ergänzungsgesetzes zum Disziplinargesetz (DGErgG).

Nach Art. 128 Abs. 4 Verfassung unterhält die Nordkirche ein kirchliches Disziplinargericht, wenn nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der VELKD oder der EKD in Anspruch zu nehmen sind. Mit Gründung der Nordkirche wurden die bestehenden Gerichte ohne weitere grundsätzliche Überlegungen in die Nordkirche überführt. § 70 Abs. 1 EinfG-Teil 1 bestimmt: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht mit Sitz in Kiel.“ Entsprechend sieht § 1 KiGG ein eigenes Disziplinargericht vor und § 3 DGErgG regelt die Besetzung des Disziplinargerichts.

Das Disziplinargericht besteht danach aus einer Kammer mit fünf Richterpersonen (in Verfahren gegen Kirchenbeamte/innen werden zusätzliche beisitzende Richterpersonen der jeweiligen Laufbahngruppe bestellt). Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. Insgesamt besteht das Gericht also aus 21 Personen.

Im Falle einer Sitzung fallen Kosten in Höhe von ca. 500 Euro an (nach der Richterentschädigungsverordnung erhält das vorsitzende Mitglied eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro; die übrigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 70 Euro). Hinzu kommt die Erstattung von Aufwendungen (insbesondere Reisekosten). Im Hinblick auf die Disziplinargerichtsbarkeit wäre in Zukunft eine Angleichung der Richterentschädigungsverordnung an die Entschädigungsverordnung der EKD angezeigt. Eine geplante Änderung der Entschädigungsverordnung sieht weitere Ausdifferenzierungen vor in Verfahren mit besonderer Beanspruchung (wie z.B. in Disziplinarverfahren bei umfangreicher Zeugenvernehmung).

Eine Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die EKD ist nach dem Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) durch einseitige gliedkirchliche Festlegung möglich, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung mit der EKD bedarf. Auch ist die Übertragung nicht mit Zusatzkosten verbunden. Die Finanzierung des Gerichtes erfolgt aus dem Haushalt der EKD, eine gesonderte Umlage der angeschlossenen Gliedkirchen wird nicht erhoben. § 47 DG.EKD regelt: „Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.“

Der Richterwahlausschuss spricht sich für eine Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD aus. Insbesondere die geringe Fallzahl lasse ein Umdenken sinnvoll erscheinen. Ein Gericht benötige eine gewisse Spruchpraxis, die am Disziplinargericht nicht gegeben sei.

Das kirchliche Dienstrecht ist inzwischen EKD-weit vereinheitlicht (Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010, Kirchenbeamtenengesetz vom 10. November 2005), dies gilt auch für das Disziplinarrecht (Disziplinargesetz vom 28. Oktober 2009). Das Recht der EKD findet auch in der Nordkirche Anwendung. Ein gemeinsames Disziplinargericht dient der Sicherstellung

einer einheitlichen Rechtsanwendung, insbesondere in der Beurteilung disziplinarrechtlicher Vergehen.

Mit Entscheidung vom 15. Dezember 2017 wurde ein noch aus nordelbischer Zeit stammendes Verfahren abgeschlossen (DK-NELK 2/2011). Dieses Verfahren wurde noch auf Grundlage des Disziplinargesetzes der VELKD verhandelt. In der ablaufenden Amtszeit wurde lediglich ein weiteres Verfahren anhängig gemacht, das im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden wird.

Die anderen lutherischen Kirchen verfügen bislang noch über eigene Disziplinargerichte erster Instanz. Vor dem Hintergrund der Rechtsvereinheitlichung sprechen konfessionelle Gründe jedoch nicht mehr für eine Beibehaltung einer eigenen Disziplinargerichtsbarkeit. Auch die Ev. Kirche in Mitteldeutschland hat die Disziplinarkammer der EKD als ständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges bestimmt. Für die Disziplinarkammer der EKD (erste Instanz) wurden auch bereits in der Vergangenheit Personen aus dem Gebiet der Nordkirche vorgeschlagen und durch den Rat der EKD berufen. Mit dem Disziplinarhof ist zudem die zweite Instanz bereits bei der EKD angesiedelt. Die bisherige Trennung in einen lutherischen und einen unierten/reformierten Senat wurde dort inzwischen aufgehoben.

## 2. Verfahren zur Besetzung des Richterwahlausschusses

Der Richterwahlausschuss ist ein unmittelbar in der Verfassung angelegter Ausschuss (Art. 128 Abs. 5). Das Verfahren zur Besetzung ist im Richterwahlausschussgesetz geregelt. Danach besteht der Ausschuss aus fünf Mitglieder der Landessynode, einem synodalen Mitglied der Kirchenleitung und einem hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes (§ 2 Abs. 1). Alle Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt (§ 2 Abs. 2).

Benennen die Vorschlagsberechtigten also ein neues Mitglied, bedarf dies der Bestätigung durch die Landessynode. Dies ist regelmäßig nach der Neuwahl und Konstituierung der Kirchenleitung der Fall, wenn das bisher benannte Mitglied nicht mehr der Kirchenleitung angehört.

Die synodale Bestätigung ist eine reine Formsache, aber dennoch mit erheblichem Aufwand verbunden. Da es sich beim Richterwahlausschuss nicht um einen Ausschuss der Landessynode handelt, sondern um ein eigenständiges Gremium, ist eine Wahl der benannten Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums durch die Landessynode auch nicht zwingend geboten.

## 3. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

**Artikel 1** ändert das Einführungsgesetz (EinfG).

Es werden die bisherigen Übergangsvorschriften betreffend die kirchliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Diese sind schon mit der Schaffung eines einheitlichen Rechts durch das Kirchengrichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) weitgehend gegenstandslos geworden. Zudem wird damit die Verpflichtung zur Errichtung eines eigenen Disziplinargerichts aufgehoben. Die Änderungen bedürfen nach Teil 6 § 1 EinfG einer verfassungsändernden Mehrheit.

**Artikel 2** ändert das Ergänzungsgesetz zum Disziplinargesetz (DGErgG).

Mit der Neufassung des § 2 DGErgG wird die Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD übertragen. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Vorschrift zur Besetzung des Disziplinargerichts (§ 3 DGErgG) und eigener ergänzender Verfahrensvorschriften (§ 5 Satz 2 DGErgG).

Die entsprechenden Regelungen werden aufgehoben. Der neue § 6 trifft die notwendige Übergangsbestimmung für etwaig anhängige Verfahren. Soweit die mündliche Verhandlung bereits eröffnet wurde, bleibt das bestehende Disziplinargericht der Nordkirche im Amt; es findet das bisherige Verfahrensrecht Anwendung.

**Artikel 3** ändert das Kirchengesetz der Nordkirche (KiGG). In § 1 KiGG wird die Aufzählung der von der Nordkirche vorgehaltenen Kirchengerichte angepasst.

**Artikel 4** ändert das Richterwahlausschussgesetz.

Die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses bleibt unverändert. Verändert wird das Berufungsverfahren in § 2 Abs. 2. Eine Wahl durch die Landessynode erfolgt nur noch für die fünf Mitglieder, die auch von ihr zu bestimmen sind. Das Mitglied der Kirchenleitung und das Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes werden künftig allein von diesen berufen. Die Berufung erfolgt aber im Lichte der Wahlentscheidung durch die Landessynode. Neben der Ausgewogenheit der Geschlechter (Art. 6 Abs. 6 Verfassung) ist (wie bisher) insbesondere zu beachten, dass mindestens vier Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben sollen.

**Artikel 5** bestimmt ein einheitliches Inkrafttreten zum 1. Januar 2022.